Merkblätter Umweltschutz

Verbrennen von Abfällen in dafür nicht geeigneten Anlagen



1. Das Problem

Das Verbrennen von Abfällen in dafür nicht geeigneten Anlagen (Cheminées, Holz- oder Kachelöfen usw.) ist insbesondere deswegen verboten, weil bei dieser Entsorgungsweise giftige Rauchgase entstehen. Je nach Art des Abfalls und der Verbrennungsbedingungen sind im Abgas neben Kohlenmonoxid, Stickoxid, Schwefeldioxid so gefährliche Substanzen wie Salzsäuregas, Formaldehyd, Schwermetalle sowie Dioxine und Furane zu finden.

Im Unterschied zu den gereinigten Abgasen aus den KVA-Hochkaminen werden die Abgase bei der illegalen Abfallverbrennung ungefiltert und in Bodennähe freigesetzt; sie belasten deshalb unsere Atemluft sowie die nächste Umgebung wesentlich stärker. Dioxine, die beim Abfallverbrennen im Freien entstehen, lagern sich u.a. auf den Pflanzen in der Umgebung ab. Besonders betroffen sind dabei Blattgemüse – ihre ausladenden Blätter fangen diese Schadstoffe geradezu ein. Mit der Nahrung gelangt das Gift anschliessend in den Körper von Mensch und (Nutz-)Tier.

Ein Kilo Abfall, das illegal verbrannt wird, belastet die Umwelt gleich stark mit Schadstoffen wie eine Tonne Kehricht in einer modernen Kehrichtverbrennungsanlage

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Die Strafbestimmungen

Art. 61 Abs. 1 Bst. a des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG): Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich aufgrund dieses Gesetzes erlassene

Emissionsbegrenzungen verletzt (Art. 12).

Art. 61 Abs. 2 USG

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 7 Abs. 6 USG

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Art. 26a der Luftreinhalte-Verordnung

(SR 814.318.142.2; LRV)

Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anh. 2 Ziff. 7 LRV erfolgen (Abs. 1). Ausgenommen davon sind die Verbrennung von Abfällen nach Anh. 2 Ziff. 11 LRV sowie trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht (Abs. 2).

Anh. 2 Ziff. 7 LRV enthält Bestimmungen für folgende Anlagen:

Anlagen zum Verbrennen von Siedlungs- und Sonderabfällen Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier- und ähnlichen Abfällen Anlagen zum Verbrennen von Sulfit-Ablauge aus der Zellstoffherstellung

3. Weitere Hinweise

a) nicht geeignete Anlagen

Verboten ist die Abfallverbrennung in Holz- und Kachelöfen, Cheminées und sonstigen Kleinanlagen, aber auch in industriellen Holzfeuerungen und sonstigen Grossfeuerungen, die nicht zur Verbrennung von Abfällen bestimmt sind.

AFU SG AnM/MuH

POLIZEISCHULE OSTSCHWEIZ

Seite 1 von 2

b) "Natürliches" Holz

Häufig stellt sich die Frage, welches Holz als "natürlich" gilt. In Anh. 5 Ziff. 3 LRV ist festgehalten, dass nur naturbelassenes Holz bspw. Reisig, Äste, Stämme oder Schwemmholz aus Gewässern als Holzbrennstoff gilt. Holz, das mit Nägeln oder Leim zusammengefügt wurde, gilt nicht als natürlich (z.B. Altholz aus Gebäudeabbrüchen [Balken, Täfer, Fenster usw.], Möbel und auch Schaltafeln). Behandeltes Holz fällt somit nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 26a Abs. 2 LRV. Vielmehr ist es gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung in geeigneten Anlagen nach Anh. 2 Ziff. 7 LRV zu verbrennen.

c) Ascheprobe

Ob Abfall verbrannt worden ist, sieht man der Asche meistens an:



Bei der zulässigen Verbrennung von naturbelassenem Holz verbleibt eine feine, hellgraue, homogene Asche zurück. Die einzigen Fremdkörper in dieser Asche sind Kohleteilchen.



Das Mitverbrennen von Hausabfall hinterlässt in der schlecht ausgebrannten Asche Metallteile, Alufolie, "Kunststoffspuren" etc.

Auch an den Ofen- und Kaminwänden sind entsprechende Spuren sichtbar: Starke Verrussung, Steinfrass / Korrosionsschäden und angeschmolzene Kunststoffgräten.

Falls bestritten wird, dass Abfälle verbrannt werden, muss eine Beweissicherung vorgenommen werden. Dabei wird empfohlen, die Asche in zwei Probebehälter abzufüllen (z.B. in ein Konfiglas). 1 Probe dient dabei als Rückstellprobe, falls ein Beklagter später das Resultat der Auswertung anzweifelt.

Für die Grobanalyse gibt es einen so genannten EMPA-Asche-Schnelltest (Fr. 120.-; Anordnung durch UR). Beurteilt werden damit Chlor, Blei und Zink. Für eine vollständige Analyse (z.B. auch Kupfer und Chrom) ist ein zertifiziertes Labor beizuziehen.

d) Einziehung der (eingesparten) Entsorgungskosten

In der Regel werden durch das Verbrennen von Abfällen die Entsorgungskosten eingespart. Falls dies im konkreten Fall zutrifft, sind die eingesparten Kosten einzuziehen. Um diese Kosten bestimmen zu können, ist die Art und Menge des verbrannten Abfalls abzuklären.

Gesetzliche Grundlage für die Einziehung:

Nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind. Die Einziehung ist auch bei Übertretungen möglich (vgl. Art. 102 StGB).

4. Faustregel

Wenn Sie dunklen, schwarzen Rauch feststellen, können Sie mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass etwas nicht in Ordnung ist.

5. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter.

Der Schadendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Der Schadendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.

AFU SG AnM/MuH 1.2008

POLIZEISCHULE OSTSCHWEIZ